

STADT.GESTALTEN &gt;

SERVICE.BIETEN &gt;

BILDUNG.STARKEN &gt;

WIRTSCHAFT.ENTWICKELN &gt;

KULTUR.ERLEBEN &gt;

TOURISMUS.ENTDECKEN &gt;

KARRIERE.MACHEN &gt;

## Gedenkveranstaltung am 27.01.2022

Im Jahr 1996 hat der damalige Bundespräsident Roman Herzog den 27. Januar, den Tag der Befreiung des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz, zum offiziellen Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus erklärt. Die Vereinten Nationen haben den Tag 2005 zum Internationalen Tag des Gedenkens an die Opfer des Holocaust proklamiert.

Da die jährliche Gedenkfeier der Stadt Mannheim auch in diesem Jahr aufgrund der Corona-Pandemie leider nicht im gewohnten Rahmen stattfinden konnte, fand am Donnerstag, den 27. Januar 2022, eine Online-Veranstaltung statt, die ab 18 Uhr hier auf dieser Seite live aus dem MARCHIVUM gestreamt wurde und auch im Nachhinein weiter abrufbar ist.

### Ansprache

Oberbürgermeister Dr. Peter Kurz

### Fachvortrag

„'Asozial'? 'Gemeinschaftsfremd'? Zur Verfolgung sozialer Randgruppen im NS-Regime“  
Dr. Thomas Roth, NS-Dokumentationszentrum der Stadt Köln

### Beiträge von Schülerinnen und Schülern

- Moll-Gymnasium  
„Lebensweg eines 'Asozialen'“
- Wilhelm-Wundt-Realschule  
„A-Sozial – Nichtleben und Überleben“
- Ludwig-Frank-Gymnasium  
„Alfred Bosch und Adolf Muley – Das Leben zweier als 'asozial' Verfolgter“

### Moderation

Barbara Ritter und Veronika Wallis-Violet

### Videos



Teile diese Seite [f](#) [t](#) [@](#)

Thomas Roth

## **„Asozial“? „Gemeinschaftsfremd“? Zur Verfolgung sozialer Randgruppen im NS-Regime**

Vortrag anlässlich des Tages des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus am 27. Januar 2022 im MARCHIVUM in Mannheim<sup>1</sup>

### I.

Im März 1941 schrieb der frühere Bergmann Alfons Krüger<sup>2</sup> einen Brief an die örtliche Kriminalpolizei, in dem er darum bat, man möge ihn noch einmal verschonen und nicht, wie vorgesehen, in ein KZ einweisen.

„Ich habe eine Bitte an Ihnen um Freilassung [aus] der Vorbeugungshaft. [...] [Habe] Ein Jahr fleissig gearbeitet, sonntags habe ich auch gearbeitet, ich habe auch mal ein getrunken, wie andere Menschen auch tun. Ich habe kein Streit [gehabt] und ordentlich gewesen. Eines Tages wollte ich mein Sofa aufarbeiten, da [...] habe ich [aus der Fabrik] ein Stück Gurt mitgenommen, [...] da habe ich 1 Monat Gefängnis bekommen ... und da wurde ich entlassen von der Fabrik ... und bin in Vorbeugung gekommen. Ich tu[] sonst keinem Menschen was zu Leide und bin noch nie wegen Diebstahl bestraft und 50 Jahre alt [...]. Ich habe doch kein Verbrechen begangen, dass ich auf den Lager wiederkomme, ich

---

<sup>1</sup> Copyright beim Autor. Eine Weiterverbreitung an Dritte ohne Genehmigung ist nicht gestattet. Die Vortragsfassung wurde beibehalten. Genauere Nachweise zu den erwähnten Quellen, Literatur und Forschung sind auf Anfrage unter [nsdok@stadt-koeln.de](mailto:nsdok@stadt-koeln.de) erhältlich. Zum allgemeinen Hintergrund vgl. die Literaturliste am Ende des Beitrags.

<sup>2</sup> Die Namen von Betroffenen wurden aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes abgeändert. Die im Text aufgeführten Zitate stammen – soweit nicht anders vermerkt - aus einem Bestand personenbezogener Akten der Kriminalpolizei Köln, der unter der Signatur BR 2034 im Landesarchiv NRW, Abteilung Rheinland in Duisburg verwahrt wird. Bei den Zitaten wurden Rechtschreibung und Interpunktion vorsichtig angepasst.

habe noch kein Zuchthaus gehabt und nicht politisch [] [gewesen], blos[s] dass ich getrunken habe. [...] Wenn ich sollte frei kommen, dann w[e]rde ich mich zwingen, nicht mehr zu trinken und ein Volksgenosse[] werde[n]. Meine Herren, ich habe viel gelitten, mit meinen Jahren bin ich ein Frontkämpfer und habe im Feld gestanden und für das Vaterland gekämpft, ich bin verschüttet gewesen. [...] und [habe] mit dem Kopf zu tun [...] und [...] weiss [nicht] von Schmer[.]zen wo hin und her, und dann habe ich mich vor Schmerz immer betrunken, [...] ich möchte keinem andere[n] die Schmerzen abgeben, die ich manchmal habe und deshalb muss ich mit mein Leiden [] auf [] [das] Lager, wo ich für das Vaterland gekämpft habe und ich nicht dafür kann [...]. Ich habe de[m] Kriminal erzählt [.]von mein Leiden, Zimmer 81a, Herrn Brüning. Er will davon gar nichts hören, ich käme [...] auf [] [das] Lager und nicht mehr heraus, wenn er meine Schmerzen hätte, dann würde er nicht so sprechen ...“

Als Alfons Krüger dies schrieb, war er bereits längere Zeit im Blick der Behörden gewesen. Gezeichnet durch eine Kriegsverletzung und eine zunehmend schwerer Alkoholkrankheit hatte er bereits 1926 seine letzte feste Arbeitsstelle verloren und seitdem von Wohlfahrtsunterstützung gelebt. Seit dieser Zeit sammelte er kleinere Vorstrafen, etwa wegen Bettelei, Sachbeschädigung oder Verkehrsstörung. Als ihm 1934, nach der NS-Machtübernahme, die Fürsorgeleistungen gestrichen wurden, versuchte er seinen Lebensunterhalt durch einen Hausierhandel zu verdienen, unterlief aber zugleich die Forderungen des NS-Staates, eine geregelte Arbeit aufzunehmen. Er wurde als „Arbeitsscheuer“ stigmatisiert und bereits im Sommer 1938 von der Kriminalpolizei in ein KZ eingewiesen. Nachdem sich seine geschiedene Frau energisch für ihn eingesetzt hatte, entließ man ihn allerdings nochmals. Krüger kam unter verschärfte polizeiliche Überwachung und wurde als Arbeiter einem „wehrwichtigen Betrieb“ zugewiesen. Da er nach einiger

Zeit wieder die behördlichen Anweisungen missachtete und sich nicht – wie verlangt – in die „Volksgemeinschaft“ „einzuordnen“ vermochte, beschloss die Kriminalpolizei seine erneute Unterbringung im Konzentrationslager; auf der Haftanordnung wurde er als „Asozialer“ charakterisiert. Krügers Gnadengesuche und alle Bittschreiben seiner Frau waren erfolglos. Im Juli 1942 starb Krüger im KZ Wewelsburg, angeblich an „Körperschwäche“.

## II.

Das Schicksal von Alfons Krüger ist eines von vielen. Menschen vom Rande der NS-Gesellschaft, soziale Außenseiter wie er, wurden in den Jahren 1933-1945 zu Zehntausenden als „arbeitscheu“, „asozial“ oder „gemeinschaftsfremd“ markiert, ausgegrenzt, inhaftiert und nicht selten zu Tode gebracht. Ihre Geschichte wurde über Jahrzehnte kaum beachtet oder sogar bewusst aus der öffentlichen Erinnerung ausgeschlossen. Mittlerweile wissen wir, dass die Verfolgung und Ausgrenzung sozialer Randgruppen ein integraler Bestandteil nationalsozialistischer Gesellschaftspolitik war, ein zentraler Schauplatz der NS-Herrschaft.

Begriffe wie „asozial“ oder „arbeitscheu“ waren keineswegs Erfindungen der Nationalsozialisten. Und diejenigen, die mit solch abwertenden Begriffen bezeichnet wurden, standen schon lange im Blick der Obrigkeit, unter Überwachung und Kontrolle von Staat und Gesellschaft: Wohnungslose, Bettler, Landstreicher, Suchtkranke, Menschen, die keiner geregelten Arbeit nachgingen, auf öffentliche Fürsorge angewiesen waren, den Unterhalt für ihre Familie nicht leisten konnten oder wollten, Menschen, die durch kleinere Straftaten auffällig wurden, Frauen, die sich der Hausfrauenrolle entzogen, häufiger wechselnde

Partner hatten oder der Prostitution nachgingen, Jugendliche, die durch wiederholte Normbrüche und „Erziehungsschwierigkeiten“ auffielen.

### III.

Die Kontrolle dieser unangepassten, nicht den gesellschaftlichen Ordnungsvorstellungen entsprechenden Bevölkerungsgruppen ist eng mit der Entstehung und Entwicklung des modernen Staats verbunden. Er baute auf den „produktiven“, arbeitssamen, gesetzestreu, Familie und Gemeinwesen stützenden Staatsbürger und entwickelte zunehmend neue Instrumente, um diejenigen zu erfassen und zu kontrollieren, die diesem Anspruch nicht genügten. Vor allem seit dem 19. Jahrhundert wurde dieses Instrumentarium systematisch ausgebaut: Mobile Bevölkerungsgruppen wurden zunehmend amtlich registriert, erkennungsdienstlich behandelt und überwacht, die sich entwickelnden Rechts-, Kriminal-, Sozial- und medizinischen Wissenschaften entwickelten Untersuchungen und Theorien zu den Ausprägungen und Ursachen sozial abweichenden Verhaltens und stellten Expertise für politische Maßnahmen zur Verfügung. Parallel wurden die Einrichtungen der Bestrafung und Disziplinierung ausgebaut: Betteln, Landstreichen, „Arbeitsscheu“ oder durch „Spiel, Trunk, Müßiggang“ verschuldete Hilfsbedürftigkeit konnten mit mehrwöchigen Gefängnisstrafen geahndet werden, Frauen, die einen „unsittlichen Lebenswandel“ pflegten oder der „gewerblichen Unzucht“ nachgingen, unterstanden einem strengen polizeilichen Reglement, das bei Verstößen Geld- und Haftstrafen vorsah, Menschen vom Rande der Gesellschaft wurden zunehmend der „Zucht und Ordnung“ in sogenannten Arbeitshäusern unterworfen, und auch die geschlossene Fürsorge für unangepasste Jugendliche wurde ausgebaut.

In der Weimarer Republik, die sich nicht nur als Rechts-, sondern auch als Sozialstaat verstand, schwächte sich der autoritäre Zugriff auf die gesellschaftlichen Randgruppen zunächst deutlich ab. Die soziale Not, die hinter Betteln, Wohnungslosigkeit, mobiler Lebensweise oder Suchterkrankung stand, fand nun stärkere Anerkennung, das Prostitutionsgewerbe wurde teilweise entkriminalisiert, Konzepte und Angebote der Fürsorge, Unterstützung und „Resozialisierung“ hatten eine gewisse Konjunktur; und in der Folge leerten sich auch die Arbeitshäuser und geschlossenen Anstalten zusehends.

Doch spätestens mit der Ende der 1920er-Jahre einsetzenden Weltwirtschaftskrise, der rapide wachsenden Arbeitslosigkeit und der Verelendung breiter Bevölkerungskreise verschärfte sich das gesellschaftliche Klima wieder. Der finanziell überforderte Staat strich die ohnehin beschränkten Fürsorgeleistungen zunehmend zusammen, die Kommunalverwaltungen und Polizeibehörden versuchten den überall sichtbaren Bettlern, Wohnungslosen und Gelegenheitsprostituierten mit verschärfter Repression zu begegnen, sozial Randständige wurden nicht nur auf der politischen Rechten, sondern auch in der Mitte der Gesellschaft zunehmend als „Gefahr“ für die öffentliche „Sicherheit“ und „Ordnung“ begriffen. Vor diesem Hintergrund gewannen die seit Ende des 19. Jahrhunderts in Wissenschaft und Öffentlichkeit kursierenden Anschauungen der „Rassenhygiene“ weiter an Gewicht. Die auch als „Eugenik“ auftretende „Rassenhygiene“ führte soziale Probleme und Randständigkeit primär auf „angeborene Verhaltensdefekte“ und „familiäre Degeneration“ zurück; sie sah eine gezielte Erfassung der vermeintlich „erblich Belasteten“ vor und forderte ein scharfes und planmäßiges Vorgehen gegen die „Unerziehbaren“, „Unproduktiven“ und „Minderwertigen“. Nur so, hieß es, seien die sozialen Probleme der Gesellschaft zu „lösen“. Gerade in den staatlichen Behörden fiel dieses Denken auf fruchtbaren Boden.

#### IV.

Das NS-Regime knüpfte an diese Entwicklung an. Es versprach, mit der früheren „Humanitätsduselei“ der Weimarer Republik zu brechen, propagierte die Wiederherstellung von „Law and order“ und leitete ein „rücksichtsloses Durchgreifen“ gegen „Asoziale“ und „Gemeinschaftsfremde“ ein. Die NS-Politik stand einerseits in deutlicher Kontinuität zu den Anschauungen und Maßnahmen des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts, sie vollzog aber andererseits eine klare Radikalisierung im Vorgehen gegen Bettler, Wohnungslose, Unterhaltssäumige, vermeintlich „Arbeitsscheue“, „verwahrloste“ Frauen oder Jugendliche. Wesentlich hierfür war die rassistisch fundierte nationalsozialistische „Volksgemeinschaftsideologie“. Sie formulierte das Ziel einer politisch völlig gleichgeschalteten und sozial homogenen Gesellschaft, reservierte Fürsorge und Unterstützung nur noch für angepasste, produktive, „wertvolle“ und „erbgesunde“ „Volksgenossen“ und sah die systematische Ausschließung all jener vor, die sich nicht dauerhaft in die Gesellschaft einordnen konnten oder mochten. Soziale Not und Abweichungen sollten aus der „Gemeinschaft“ beseitigt werden, indem man rigoros gegen die Notleidenden vorging, indem man die Unangepassten selbst „beseitigte“, einsperrte und entfernte. Der „Wert des Menschen“ wurde nun radikal danach bemessen, welche Leistungen er für die „Gemeinschaft“ erbrachte, welchen „Nutzen“ er für sie hatte.

Nicht nur ideologisch, auch praktisch machte das NS-Regime nun möglich, was vor 1933 nur in Teilen der Gesellschaft angedacht worden, politisch aber nicht umsetzbar gewesen war. Um den „Kampf“ gegen „Asoziale“ und „Gemeinschaftsfremde“ zu führen, beseitigte das NS-Regime Schritt für Schritt die noch

bestehenden rechtlichen Barrieren. Die individuellen Schutzrechte der Betroffenen wurden ausgehebelt und abgebaut, das Verfolgungsinstrumentarium kontinuierlich erweitert und verschärft, über Gesetzesnovellen, neue Verordnungen und eine kreative, am „Wohl der Volksgemeinschaft“ ausgerichtete Rechtsprechung. Dem lag kein fertig ausgearbeiteter Plan zugrunde, der mit Hilfe eines eigens geschaffenen Apparates durchgesetzt worden wäre. An der Unterdrückung und Ausgrenzung sozialer Randgruppen wirkten vielmehr zahlreiche Einrichtungen und Behörden mit, die sich, einig über das gemeinsame Ziel, abstimmten, zunehmend vernetzten und bei den ergriffenen Maßnahmen ergänzten. Die Bereitschaft zur Kooperation war groß, und wenn die Verfolgungsinstanzen konkurrierten, war es meist ein Wettbewerb um die „effektivste“ Lösung oder das schärfste Vorgehen. So formierte sich gegenüber den „Asozialen“ eine breite Front aus NS-Funktionären, Fürsorgeexperten, Bevölkerungswissenschaftlern, Kriminologen, Ärzten, Juristen, Stadtverwaltungen, Wohlfahrts-, Gesundheits- und Jugendämtern, Schutz-, Staats- und Kriminalpolizeibehörden, Arbeitsämtern, Gerichten, Arbeits-, Erziehungs- sowie Heil- und Pflegeanstalten. Und es zeigte sich rasch, dass die Verfolgung sozialer Randgruppen nicht nur von der NS-Führung vorangetrieben wurde, sondern ganz entscheidend auf lokaler Initiative beruhte. Es waren die „Täter vor Ort“, die, gerade in Großstädten wie Hamburg, München, Köln, Bremen, Stuttgart oder Mannheim, die Politik der Ausgrenzung maßgeblich prägten, organisierten – und schrittweise eskalierten.



## V.

Die Ausgrenzung von sogenannten „Asozialen“ und „Gemeinschaftsfremden“ vollzog sich in aller Öffentlichkeit; sie war fester Bestandteil nationalsozialistischer Propaganda. Das Regime versuchte die Bevölkerung mit populistischen Kampagnen gegen Bettler, Landstreicher und Prostituierte für das Regime zu gewinnen, in der gleichgeschalteten Presse wurde immer wieder für den nationalsozialistischen „Kampf“ gegen „Verwahrlosung“, „Arbeitsscheu“ und „Unmoral“ geworben. Und diese Mobilisierung der Bevölkerung war durchaus erfolgreich. Das belegt nicht nur die noch Jahrzehnte nach dem Ende des Regimes populäre Redensart, im „Dritten Reich“ habe wenigstens „Ordnung“ auf den Straßen geherrscht. Es wird auch beim Blick in die NS-Akten deutlich. Sie zeigen, in welchem Ausmaß soziale Außenseiter Anfeindungen aus der Mehrheitsgesellschaft und Denunziationen „normaler Volksgenossen“ ausgesetzt waren. Dabei vermischten sich Bekenntnisse zur NS-Ideologie mit tiefersitzenden Vorurteilen und traditionellen Vorstellungen von „Zucht“ und „Sittlichkeit“.

Dass das Regime die Verfolgung von „Asozialen“ strategisch nutzte, um die Bevölkerung für sich zu gewinnen, wurde bereits im September 1933 deutlich, als es, angeregt vom Reichspropagandaministerium, zu einer reichsweiten Verhaftungsaktion gegen Bettler und Obdachlose kam. Wohl weit über 10.000 Männer wurden während dieser sogenannten „Bettlerwoche“ festgenommen und zumindest für kurze Zeit in Haft gehalten – begleitet von einer Pressekampagne, die einen scharfen Kontrast zeichnete zwischen den bedürftigen, unterstützungswürdigen „Volksgenossen“ einerseits und der „Plage“ von „Berufsbettlern“ und „Wohlfahrtsbetrügern“ andererseits.

Damit war ein Ton gesetzt, der auch die Politik der folgenden Jahre prägen sollte. Bettler, Wohnungslose und Prostituierte wurden nun mit regelmäßigen polizeilichen Razzien überzogen und aus den Innenstädten und Landgemeinden vertrieben, und die Kommunen setzten alles daran, die Zahl der arbeits- und wohnungslosen Fürsorgeempfänger zu verringern, sprich: die Kosten, die Not und soziale Deklassierung verursachten, zu drücken. Sozialleistungen wurden systematisch geprüft, zunehmend beschnitten und auf eine Mindestversorgung herabgesetzt, Wohlfahrtsempfänger in öffentlichen Arbeitsprogrammen eingesetzt, in gesondert eingerichteten Arbeitskommandos gesammelt und zu Tätigkeiten im Straßen-, Tief- oder Landschaftsbau verpflichtet. Dabei ging es den Behörden um zweierlei: auf der einen Seite wollte man die noch „Arbeitsfähigen“ für die Wiedereingliederung in den sich erholenden Arbeitsmarkt vorbereiten, auf der anderen Seite wollte man jene identifizieren, die sich der nationalsozialistischen „Arbeitsschlacht“ verweigerten oder den Ansprüchen des Regimes nicht genügten. Sie wurden als „Arbeitsscheue“ und „Wohlfahrtsbetrüger“ kategorisiert und in der Folge meist mit Hilfe des Fürsorge- und Strafrechts für längere Zeit in geschlossenen Einrichtungen untergebracht. Die über das Reich verteilten Arbeitshäuser waren nach wenigen Jahren wieder voll belegt, wenn nicht überfüllt; großstädtische Kommunen richteten eigene Anstalten und Lager für „Arbeitsunwillige“ oder „asoziale Familien“ ein, wieder andere nutzten die neu entstandenen Konzentrations- und „Schutzhaftlager“ in Dachau, Moringen oder Kislau, um Fürsorgeempfänger, die der „Pflicht zur Arbeit“ nicht nachkamen, zu internieren.

Hinter der Anstalts- und Lagerunterbringung der 1930er-Jahre stand oft noch ein gewalttätiger „Erziehungsanspruch“. Die Betroffenen sollten durch Drill, Entbehrung, Strafen und Arbeitszwang diszipliniert und auf diese Weise noch

einmal an ein „gesetzmäßiges und geordnetes Leben gewöhnt“<sup>3</sup> und in die NS-Gesellschaft „eingegliedert“ werden. Manche der in Lagern, Heimen oder Arbeitshäusern Untergebrachten wurden denn auch noch einmal entlassen und erhielten eine „letzte Chance“, um sich „in der Volksgemeinschaft zu bewähren“ (wie es hieß). Gerade bis Kriegsbeginn unternahmen die NS-Behörden noch solche „Wiedereingliederungsversuche“, nicht zuletzt um die öffentliche Hand zu entlasten, Arbeitskräfte – etwa für die Rüstungsindustrie – zu gewinnen oder „Menschenmaterial“ für die Wehrmacht.

In diesem „Erziehungsdenken“ war aber die Ausschließung aus der Gesellschaft bereits angelegt. Für jene, die als nicht mehr „erziehbar“ oder „brauchbar“ galten, war eine dauerhafte „Bewahrung“ in geschlossenen Einrichtungen vorgesehen. Seit einer Gesetzesveränderung von 1933 war eine unbefristete Arbeitshausunterbringung möglich; für etliche, die als nicht mehr „besserungsfähig“ galten, bedeutete dies letztlich, dass sie bis zu ihrem Lebensende hinter Anstaltsmauern blieben.

Doch nicht nur diese Form der Dauerverwahrung zeigte an, dass man die sozial Benachteiligten und Deklassierten mittelfristig aus der NS-Gesellschaft zu entfernen beabsichtigte. Deutlich wird dieser Anspruch auch an der Praxis der Zwangssterilisationen. Das 1933 erlassene „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ setzte die zu Beginn des Jahrhunderts entwickelten Ausgrenzungsfantasien der „Rassenhygiene“ um. Es erlaubte nicht nur Menschen gegen ihren Willen „unfruchtbar“ zu machen, die an psychiatrischen oder neurologischen Erkrankungen litten; es richtete sich auch gegen „Alkoholranke“ oder Personen, denen Ärzte aufgrund von Bildungsdefiziten und sozialen Auffällig-

---

<sup>3</sup> So das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24.11.1933; vgl. Ayaß, *Gemeinschaftsfremde*, S. 48.

keiten-„angeborenen Schwachsinn“ attestierten. Das „Erbkrankengesetz“ bildete letztlich den Ausgangspunkt eines regelrechten Feldzugs gegen vermeintlich „Minderwertige“, der über 300.000 Menschen traf, unter ihnen zahlreiche Wohnungslose, Fürsorgezöglinge, Suchtkranke sowie sexuell und sozial unangepasste Frauen.

## VI.

Waren die Betroffenen bereits in den ersten Jahren des NS-Regimes zahlreichen Demütigungen, Übergriffen und Sanktionen ausgesetzt, so trat die Verfolgung von „Asozialen“ und „Gemeinschaftsfremden“ 1938 nochmals in eine neue Phase ein. Während die lokalen Verfolgungsmaßnahmen reichsweit vereinheitlicht wurden, ging die führende Rolle im „Kampf“ gegen soziale Randgruppen nun an die Polizei über, vor allem an die Kriminalpolizei. Sie hatte bereits 1933 im Rahmen der sogenannten „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ die Möglichkeit erhalten, Rückfallstraftäter in „Vorbeugungshaft“ zu nehmen, also ohne konkreten Straftatverdacht und ohne richterliche Überprüfung für unbeschränkte Zeit in Konzentrationslager einzuweisen. Dieses Befugnis wurde durch einen Erlass vom Dezember 1937 erheblich ausgeweitet, nämlich auf all jene Personen, die „durch ihr asoziales Verhalten die Allgemeinheit gefährden“.

Dass das KZ nun all jenen drohte, die sich trotz aller Strafen, Einschüchterungen und Disziplinierungsversuche nicht in die Ordnung der „Volksgemeinschaft“ einfügten, das machten die NS-Instanzen bereits wenige Monate später unmissverständlich deutlich. Im April 1938 verhaftete die Geheime Staatspolizei in Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern knapp 2.000 „arbeitsfähige“, jedoch

„arbeitsunwillige“ Männer und wies sie in das Lager Buchenwald ein. Im Juni 1938 veranlasste die Kriminalpolizei mit Unterstützung der Wohlfahrtsbehörden die Verhaftung und Deportation von etwa 10.000 „Asozialen“ und verbrachte sie nach Dachau, Buchenwald und Sachsenhausen. Im KZ-System, das bis dahin vor allem der Internierung politischer Regimegegner gedient hatte, waren die mit dem „schwarzen Winkel“ gekennzeichneten „Asozialen“ nun vorübergehend die größte Häftlingsgruppe.

Doch die Verhaftungsaktionen aus dem Jahr 1938 waren nur der Auftakt. Auf Basis ihrer neuen Befugnisse entwickelte die Kriminalpolizei in den folgenden Jahren eine Politik systematischer „Aussonderung“ gegen „Asoziale“ und „Gemeinschaftsfremde“. Die KZ-Einweisung von sozialen Außenseitern wurde nun zunehmend Routine, sie traf Händler und Hausierer, Spieler und Alkoholranke, Männer, die ihre Familien unversorgt ließen, häufig den Arbeitsplatz wechselten und krankfeierten, Kleinkriminelle, Männer ohne festen Wohnsitz, Frauen, die mehrfach geschlechtskrank wurden oder als Prostituierte nicht in einem der staatlich regulierten Bordelle arbeiten mochten. Auch Jugendliche, die wiederholt gegen die herrschenden Verhaltensregeln verstießen, aus Erziehungseinrichtungen flohen und kleinere Straftaten begingen, wurden in die Deportationen einbezogen, 1940 und 1942 entstanden eigene Konzentrationslager für Jungen und Mädchen in Moringen und der Uckermark. Dabei ging die Kriminalpolizei keinesfalls eigenmächtig vor. Sie wurde vielmehr bereitwillig unterstützt von Fürsorge-, Gesundheits- und Jugendämtern, die ihr regelmäßig Informationen lieferten und „Klienten“ zur weiteren „Behandlung“ empfahlen: „... alle Ermahnungen und Verwarnungen haben nichts gefruchtet, so dass endlich bei dem asozialen Menschen scharf zugegriffen werden muss. Die Massnahmen zur Unterbringung in ein [Arbeits]Lager sind [...] unbedingt erforderlich und müssen sofort durchgeführt werden.“

Die nochmalige Radikalisierung der Verfolgung ab Ende der 1930er-Jahre hatte auch mit der nationalsozialistischen Kriegsideologie und einem immer stärker rassistisch geprägten Weltbild auf Seiten der NS-Behörden zu tun. Wohnungslose und Nichtsesshafte galten nicht mehr nur als Störer der „Ordnung“ und „Problemfälle“ der nationalsozialistischen „Leistungsgemeinschaft“, sondern als „Verweigerer“ der Kriegseinsätze und „Saboteure“ an der „Heimatfront“, Frauen mit wechselnden Kontakten zu Männern wurden als „Ansteckungsquelle“ für deutsche Soldaten und Gefahr für die „Volksgesundheit“ bezeichnet, wieder andere als „Drohnen“, „Schmarotzer“ und „nutzlose Esser“. Wer die Schriftsätze der NS-Behörden aus dieser Zeit liest, stößt nicht nur auf diese Sprache der Inhumanität, sondern auch auf einen Anspruch rigoroser gesellschaftlicher „Säuberung“. „Für die Volksgemeinschaft nicht mehr tragbar“, notierte die Kriminalpolizei zuletzt in vielen ihrer Haftanordnungen, oder sogar den Satz: „Eine Rückkehr in die Volksgemeinschaft ist nicht erwünscht“. Das war ein kaum verhüllter Eliminationsvermerk, der den Wert des betroffenen Menschen auf Null setzte.

Wie viele den polizeilichen Deportationen und Lagereinweisungen zum Opfer fielen, ist im Nachhinein nur noch grob zu schätzen. Es dürften jedoch 20-30.000 gewesen sein, die, versehen mit dem „schwarzen Winkel“, im KZ saßen. Und die Mehrheit von ihnen ist wohl – wie der eingangs erwähnte Alfons Krüger – an Terror, Krankheit und Auszehrung zugrunde gegangen.

Die „Aussonderung zum Tod“ drohte den angeblich „Asozialen“ und „Gemeinschaftsfremden“ jedoch nicht nur in den Konzentrationslagern, sondern auch an anderer Stelle.<sup>4</sup> Während der 1930er-Jahre waren sozial Randständige nicht nur Opfer von Zwangssterilisationen geworden. Einige von ihnen hatte man

---

<sup>4</sup> Vgl. auch die Todesstrafen der NS-Justiz gegen sozial Randständige im Rahmen der sogenannten „Kriegsstrafrechtspflege“, auf die an dieser Stelle nicht genauer eingegangen werden kann.

auch in psychiatrische Einrichtungen eingesperrt. Immer wieder wurden Nichtsesshafte, Suchtkranke oder Fürsorgeempfänger, denen man eine geistige Behinderung oder schwerere psychische Beeinträchtigung zuschrieb, per Gerichtsbeschluss in Heil- und Pflegeanstalten eingewiesen. Ausgangspunkt waren häufig renitentes Verhalten oder wiederholte abfällige Äußerungen über das NS-Regime, aus denen man eine „Beunruhigung der Bevölkerung“ und eine „Gefährdung der Öffentlichkeit“ ableitete. Um Therapie ging es bei der Anstaltseinweisung kaum, vielmehr um eine langfristige Abschottung von der NS-„Volksgemeinschaft“. Ab 1939 wurde die Unterbringung für die Betroffenen sogar lebensbedrohlich. Mit der Durchführung der sogenannten „Euthanasie-Aktion“ in den Heil- und Pflegeanstalten des Reiches wurden auch etliche von ihnen in einer der nationalsozialistischen Tötungsanstalten ermordet.

## VII.

Die Sichtweise der *Verfolgten*, ihre Wahrnehmung und Lebenswirklichkeit, aus den Akten der *Verfolger* zu rekonstruieren, stößt immer an ihre Grenzen. Wer die Ausgrenzung der „Asozialen“ und „Gemeinschaftsfremden“ im NS-Regime betrachtet, hat es allerdings besonders schwer, sich der Perspektive der Opfer anzunähern. Die Stimmen der Betroffenen sind in den Akten der NS-Behörden oft nur indirekt und schwach zu vernehmen. Viele der als „asozial“ Verfolgten stammten aus elenden Verhältnissen, zerrütteten Familien, konfliktreichen, nicht selten gewalttätigen Beziehungen. Sie waren häufig sozial isoliert, und anders als viele politische Gegnerinnen und Gegner des Regimes oder die verfolgten jüdischen Bürgerinnen und Bürger, verfügten sie oft nicht die über die Aus-

drucksmöglichkeiten, die Kontakte und Unterstützung, die es brauchte, um wenigstens gegen die Verfolgung zu protestieren, Hilfe zu organisieren oder Gnadengesuche einzureichen. Doch blieben keineswegs alle stumm. Die meisten Äußerungen, die man in den Akten findet, sind Texte der Ohnmacht und Unterwerfung; um der Bestrafung oder drohenden KZ-Deportation zu entgehen, erklärten die Betroffenen zumeist, sie wollten zukünftig einer „geregelten Arbeit“ nachgehen oder seien bereit, „für Führer und Vaterland“ an der Front „um den Endsieg“ zu kämpfen.

Doch neben solchen erzwungenen Loyalitätserklärungen finden sich in den Akten auch immer wieder „Gegendarstellungen“ zur Ausgrenzungsrhetorik und den Feinderklärungen des Regimes. Manche Wohnungs- und Arbeitslose gerieten nicht nur wegen ihrer abweichenden Lebensweise ins Visier der Behörden, sondern weil sie sich öffentlich über den Arbeitszwang beschwert, die Missachtung der Armen durch die neuen Machthaber beklagt oder sich gegenüber „Volksgenossen“ über die „Banditen“, „Idioten“ und „Großverbrecher“ der NS-Regierung ausgelassen hatten. Einige weigerten sich auf dem Wohlfahrtsamt oder bei der Polizei, die ihnen vorgelegten Papiere und Vernehmungsprotokolle zu unterschreiben. Die wegen „Unzucht mit Männern“ verhafteten Agnes Heilmann und Maria Schult beschwerten sich bei der Kripo über ihre Festnahme und erklärten, sie ließen sich diese Willkürmaßnahme nicht „einfach gefallen“. Der gegen Kriegsende wohnungslos aufgegriffene Viehwärter Franz Reiner wehrte sich gegen die polizeiliche Unterstellung, er sei ein „typischer Vagabund und Umhertreiber“, und entgegnete, er sei durch die Evakuierung seines Arbeitgebers erwerblos geworden und zum Betteln gezwungen, weil er keine Ausweispapiere mehr besitze. Der als Bettler in einer Arbeitsanstalt unterge-



brachte Emil Gumpert schrieb 1940 in einem Brief an seine Eltern, er sei eingesperrt wie ein Verbrecher, nur weil er aus Hunger um Brot gebeten habe.<sup>5</sup> Und auch der Ende 1939 als „Arbeitsscheuer“ festgenommene und wenig später ins KZ eingewiesene Karl Kirchner beharrte in einem langen Schreiben an die Kriminalpolizei darauf, nicht *der* zu sein, zu *dem* man ihn erklärte: „Was habe ich verbrochen, meine Herren? Ich habe hausiert, jawohl. Bin wohl seit der Machtübernahme einigemal wegen Gewerbevergehens bestraft. Und [einmal] wegen Betteln zu drei Tagen. Sonst habe ich mir [...] nichts zu Schulden kommen lassen. [...] Meine Herren, warum sitze ich heute hinter Schloss und Riegeln? Mir wurde [...] [in der] Kriminalabteilung folgendes erklärt: [Kirchner], Sie sind ein [A]sozialer [...], und [solche] Leute gehören in ein Arbeitslager untergebracht. [...] Das Arbeitsamt kann nicht [sagen], ich sei ein Faulenzer und Drückeberger. Denn das [Gegenteil] hat sich bewiesen. [...] Meine Herren, ich will [...] arbeiten. Probieren Sie es bitte mit mir aus. [...] Mein einziger Wunsch wäre [...], befreie mich einer [...] aus meiner augenblicklichen [...] Lage [...]. Meine Herren, auch ich bin ein Mensch.“

## VIII.

Solche Zeugnisse sind oft das einzige, was wir von den Verfolgten haben. Denn die Stimmen von Leuten wie Karl Kirchner fanden auch nach 1945 kaum Gehör. Die als „asozial“ verfolgten Opfer des Regimes wurden zum Teil vergessen, vor allem aber erneut marginalisiert. Anders als die politische und rassistische Verfolgung galt die vom NS-Regime praktizierte Unterdrückung und Ausgrenzung sozialer Randgruppen in der Nachkriegszeit lange als weitgehend legitim. Die

---

<sup>5</sup> Schilderung nach Daners/Wißkirchen, Arbeitsanstalt, S. 97ff.

gesellschaftlichen Vorurteile gegenüber Wohnungslosen, Prostituierten, Unterstützungsempfängern, Suchtkranken und anderen Deklassierten hatten sich nach dem Ende der NS-Herrschaft kaum geändert, und in den zuständigen Behörden – Kommunen, Polizei, Sozial-, Gesundheits- und Wohlfahrtverwaltung –, in Wissenschaft und Verbänden herrschte große personelle Kontinuität. Viele Akteure des NS-Staates setzten ihre Karrieren in der Bundesrepublik fort. Maßnahmen wie die massenhafte zwangsweise Sterilisation oder die Lagerunterbringung waren im wiederhergestellten Rechtsstaat nun zwar Tabu. Von kritischer Selbstreflexion der beteiligten Institutionen konnte jedoch nicht die Rede sein; überkommene Strategien der Ausgrenzung und Repression blieben weitgehend unhinterfragt. Dies zeigte sich auch auf dem Feld der Wiedergutmachung, von der die einst als „gemeinschaftsfremd“ Charakterisierten grundsätzlich ausgeschlossen blieben.

Die Betroffenen hatten keine Lobby, die eine gesellschaftliche Anerkennung als NS-Opfer hätte möglich machen oder durchsetzen können. Ein dauerhafter Zusammenschluss der als „asozial“ Verfolgten in einem eigenen Opferverband scheiterte auch an fehlenden Ressourcen, mangelnden Voraussetzungen zur Selbstorganisation und der Heterogenität der Gruppe. In Veröffentlichungen und Erinnerungsberichten von politisch Verfolgten über das Konzentrationslagersystem wurden die mit dem „schwarzen Winkel“ meist negativ gekennzeichnet, während deren eigene Sichtweise kaum Berücksichtigung fand. Lebensbeschreibungen, Selbstzeugnisse und Interviews von den Häftlingen mit dem „schwarzen Winkel“ liegen nur in wenigen Ausnahmen vor – zu groß waren das gesellschaftliche Desinteresse, zu stark aber auch Scham und Scheu auf Seiten der Betroffenen. Denn in Nachbarschaften und Bekanntenkreisen drohte den einst als „asozial“ Verfolgten meist erneute Stigmatisierung, in den Familien wurden sie als „schwarze Schafe“ oft aus den gemeinsamen Erinnerungen und

Erzählungen ausgeschlossen. Die von 1943 bis 45 in Ravensbrück und Bergen-Belsen internierte Constantine Nell erzählte später, nach dem Krieg habe niemand, nicht einmal ihr Vater, wissen wollen, was sie im KZ erlebt habe – und wenn einmal das Gespräch darauf kam, hieß es, da seien ohnehin nur „Mörder“, „Schwerverbrecher“, „notorische Spitzbuben“ und „Arbeits-scheue“ „drin gewesen“.<sup>6</sup>

Der Weg zu einer Akzeptanz der angeblich „Asozialen“ und „Gemeinschafts-fremden“ als Opfer des NS-Regimes war lang. Ernstzunehmende Ansätze entwickelten sich erst in den 1980er-Jahren, als sich gesellschaftskritische Gruppen und Geschichtsinitiativen erstmals eingehender mit den langen Li-nien sozialer Ausgrenzung und der NS-Verfolgung gesellschaftlicher Rand-gruppen befassten. Weitere Impulse gab es dann in den 1990er-Jahren, als eine breitere wissenschaftliche Forschung zum Thema einsetzte und nun auch die früheren „Täter“ in Polizei, Fürsorge oder Wissenschaft genauer in den Blick genommen wurden. Ab Ende der 1980er-Jahre konnten erstmals einige der Verfolgten über Härtefallregelungen etwa im Allgemeinen Kriegs-folgendengesetz bescheidene Ausgleichszahlungen beantragen. Und vor knapp zwei Jahren, im Februar 2020, wurden endlich auch die „Asozialen“ zusam-men mit den sogenannten „Berufsverbrechern“ vom Bundestag offiziell als NS-Opfer anerkannt.

Eine allgemeine finanzielle Wiedergutmachung ist auch mit dieser Geste nicht verbunden, abgesehen davon, dass ein solcher Schritt für die Betroffe-nen selbst inzwischen viel zu spät käme. Als symbolischer Akt ist der Bundes-tagsbeschluss aber kaum zu unterschätzen. Er rehabilitiert die Verfolgten und befreit ihre Angehörigen von einem Jahrzehnte lang auferlegten Makel.

---

<sup>6</sup> Das von Martin Stankowski geführte Interview mit Constantine Nell (Name geändert) ist archiviert im NS-Dokumentationszentrum der Stadt Köln.

Und er fordert die Gesellschaft auf, sich mit dem Thema intensiver als bisher auseinanderzusetzen, an die Betroffenen zu erinnern, die „Asozialenverfolgung“ als wesentlichen Aspekt der NS-Herrschaft ins öffentliche Bewusstsein zu heben und die Kontinuitäten der Ausgrenzung zu reflektieren, die über 1933 und 1945 hinwegreichen – bis in die Gegenwart hinein.

Alfons Krügers Verfolgung und Tod im Nationalsozialismus waren lange unbekannt. Kein Stolperstein erinnert an ihn und viele andere. Zeit, dies zu ändern.

## Literaturauswahl

Ausgegrenzt. „Asoziale“ und „Kriminelle“ im nationalsozialistischen Lagersystem, Hg.: KZ-Gedenkstätte Neuengamme, Bremen 2009.

Ayaß, Wolfgang: „Asoziale“ im Nationalsozialismus, Stuttgart 1995.

Ayaß, Wolfgang (Bearb.): Gemeinschaftsfremde. Quellen zur Verfolgung von „Asozialen“ 1933-1945, Koblenz 1998.

Daners, Hermann/Wißkirchen, Josef: Die Arbeitsanstalt Brauweiler bei Köln in nationalsozialistischer Zeit, Essen 2013.

Gaida, Oliver: „Asoziale“ im Nationalsozialismus – Diskriminierung, Ausschließung, Vernichtung, in Roland Anhorn/Johannes Stehr (Hg.), Handbuch Soziale Ausschließung und Soziale Arbeit, 2 Bde., Wiesbaden 2021, S. 681-700.

Goschler, Constantin: Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus 1945-1954, München 1992.

Hörath, Julia: „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ in den Konzentrationslagern 1933 bis 1938, Göttingen 2017.

Kolata, Jens: Die nationalsozialistische Verfolgung von „Asozialen“ in Württemberg und Hohenzollern. Ein Überblick, in: Gedenkstätten-Rundschau, Nr. 15 (2015), S. 22-26.

Roth, Thomas: Die „Asozialen“ im Blick der Kripo. Zur kriminalpolizeilichen Verfolgung von Landstreichern, Bettlern, „Arbeitsscheuen“ und Fürsorgeempfängern nach 1933, in: Harald Buhlan/Werner Jung (Hg.), Wessen Freund und wessen Helfer? Die Kölner Polizei im Nationalsozialismus, Köln 2000, S. 465-491.

Roth, Thomas: „Verbrechensbekämpfung“ und soziale Ausgrenzung im nationalsozialistischen Köln. Kriminalpolizei, Strafjustiz und abweichendes Verhalten zwischen Machtübernahme und Kriegsende, Köln 2010.

Schikorra, Christa: Kontinuitäten der Ausgrenzung. „Asoziale“ Häftlinge im Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück, Berlin 2001.

Schnorr, Mirjam: Prostitution im „Dritten Reich“. Zur Situation von „asozialen Frauen“ in ausgewählten badischen und württembergischen Großstädten zwischen 1933 und 1945, in: Daniela Gress (Hg.), Minderheiten und Arbeit im 19. und 20. Jahrhundert. Aspekte einer vielschichtigen Beziehungsgeschichte, Heidelberg 2019, S. 185-205.

Sedlacek, Dietmar u.a. (Hg.): „minderwertig“ und „asozial“. Stationen der Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter, Zürich 2005.

Wagner, Patrick: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher. Konzeptionen und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus, Hamburg 1996.